

**keine Steuerhinterziehung, auch wenn diese Berechnungsart objektiv zu einer geringeren Vorauszahlung führt.**

**OG, Urt. vom 1. September 1953 — 3 Ust II 216/53.**

Aus den G r ü n d e n :

Was die Vorauszahlungen für Einkommensteuer und Gewerbesteuer anbetrifft, so hat das Bezirksgericht die Vorschrift des § 468 AbgO nicht beachtet, wonach das Strafgericht hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Höhe ein Steueranspruch verkürzt worden ist, an die rechtskräftige Entscheidung der Finanzstellen gebunden ist und, wenn eine solche rechtskräftige Entscheidung nicht vorliegt, bis zu ihrem Ergehen das Verfahren auszusetzen hat.

Das Oberste Gericht hat auf diese Gesetzesbestimmung in seiner veröffentlichten Entscheidung vom 22. Januar 1952 (OGSt Bd. 2 S. 295) ausdrücklich hingewiesen, ohne daß das Bezirksgericht sich hiermit auseinandergesetzt hätte. Die Ausführungen des Bezirksgerichts über die Höhe der Steuerschuld beruhen ersichtlich auf den Bekundungen des Betriebsprüfers B. in der Hauptverhandlung in Verbindung mit seinem schriftlichen Bericht vom 24. Januar 1953.

Diese Sachverständigenvernehmung war kein ausreichendes Beweismittel. Nach der VO über die Nachprüfung im Abgabeverfahren hat der Steuerpflichtige die Befugnis, eine Entscheidung der übergeordneten Finanzstellen herbeizuführen. In diesem Rechtsmittelverfahren der Abgabenverwaltung ist also zu erörtern, ob der Prüfungsbericht zutrifft, und an die Ergebnisse dieser Prüfung ist das Strafgericht nach § 468 AbgO gebunden. Infolgedessen kann das Rechtsmittelverfahren nicht durch ein Gutachten des Verfassers des Prüfungsberichts ersetzt werden.

Nach § 468 AbgO wäre also das Bezirksgericht zur Herbeiziehung rechtskräftiger Steuerbescheide und, wenn diese nicht Vorlagen, zur Aussetzung des Verfahrens verpflichtet gewesen, wenn nach dem damaligen Gesetzesstande die ungenügende Bemessung von Einkommensteuervorauszahlungen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO strafbar gewesen wäre.

Ob dies der Fall war, ist übrigens zweifelhaft. Das Oberste Gericht hat zwar in einigen Urteilen diese Bestimmung auf Steuerhinterziehung angewandt und hierbei ausgesprochen, daß Steuerhinterziehungen schon vor Inkrafttreten der Verordnung vom 5. März 1953 zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabenforderungen (GBl. S. 392) nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO strafbar gewesen seien. Es hat aber diese Bestimmung niemals auf unrichtige Bemessung von Steuervorauszahlungen angewandt. Die Möglichkeit einer solchen Gesetzesanwendung selbst vom früheren Standpunkte aus ist zweifelhaft, da die zu niedrige Bemessung von Steuervorauszahlungen dann, wenn der Angeklagte am Ende des Jahres eine zutreffende Steuererklärung abgegeben hätte, was sich ihm nicht widerlegen läßt, nicht eine Steuerverkürzung, sondern nur einen Steuerverzug herbeigeführt hätte, dessen ungünstige Folgen für den Staatshaushalt durch die ihm dann auferlegten Strafzuschläge möglicherweise ausgeglichen worden wären. Außerdem wäre zu prüfen gewesen, ob der Angeklagte nicht lediglich fahrlässig oder in unverschuldetem Irrtum gehandelt hat (§ 395 AbgO), wenn er sich bei der Berechnung der Steuervorauszahlungen auf die Angaben eines zugelassenen Steuerhelfers verließ, wofür er Beweis angeboten hat.

Diese Fragen können aber jetzt dahingestellt bleiben, denn nach § 15 der Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes — Steueränderungsverordnung vom 23. Juli 1953 (StÄVO, GBl. S. 889) — ist auf die Tat des Angeklagten nicht mehr § 1 WStVO, sondern grundsätzlich die Abgabenordnung anzuwenden.

Nach deren § 396 kann wegen Steuerhinterziehung nur bestraft werden, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden. Das hat der Angeklagte nicht getan,

Nach den Feststellungen des Bezirksgerichts, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken bestehen, hat der Angeklagte seine Steuervorauszahlungen jeweils nach dem Einkommen des vergangenen Vierteljahres berechnet. Diese Berechnungsart mag objektiv unrichtig gewesen sein; der Angeklagte mag verpflichtet gewesen sein, bei seiner Berechnung das voraussichtliche Ergebnis des laufenden Vierteljahres zu berücksichtigen. Eine Täuschungshandlung beging er aber nicht, wenn er in seiner bei der Vorauszahlung abgegebenen vierteljährlichen Erklärung (Art. XVI Abs. 3 KRG 12) angab, daß er die Vorauszahlung nach dem Einkommen des letzten Vierteljahres berechne und dieses richtig bezifferte. Im übrigen mußte sich eine etwaige zu geringe Vorauszahlung bei der endgültigen Festsetzung, gegebenenfalls unter Auferlegung eines Strafzuschlages, ausgleichen. Der Angeklagte hat also keine nach § 396 AbgO strafbare Steuerhinterziehung begangen und sich auch nicht einer Steuergefährdung nach § 402 AbgO, d. h. der fahrlässigen Verwirklichung des Tatbestandes des § 396 AbgO, schuldig gemacht. Auch eine Bestrafung wegen Steuerordnungswidrigkeit (§ 413 Abs. 1 Ziff. 1 AbgO) kommt nicht in Betracht. Berechnung der Vorauszahlungen auf Grund des Einkommens des vorangegangenen Vierteljahrs genügt den Vorschriften von Art. XVI Abs. 2 KRG 12 und § 3 Abs. 1 der 1. DurchfBest zur VO über die Selbstberechnung von Steuern usw. vom 18. März 1952 (GBl. S. 279). Nichtbefolgung weitergehender Forderungen der Abgabenverwaltung wäre nur bei ausdrücklichem Hinweis auf die Strafbarkeit strafbar gewesen.

## Zivilrecht und Familienrecht

**§§ 1601 ff. BGB; § 323 ZPO.**

**Zur Frage, welche Anforderungen nach der Auffassung unseres Staates über Ehe und Familie an die Erfüllung familienrechtlicher Unterhaltspflichten, insbesondere im Verhältnis von Eltern und Kindern zueinander, zu stellen sind.**

**OG, Urt. vom 14. September 1953 — 1 Zz 104/53.**

Der Kläger Herbert D., Angehöriger der Volkspolizei, ist der Sohn des Verklagten Karl D. Er ist seit dem 9. April 1950 verheiratet. Aus der Ehe sind 2 Kinder, geboren am 11. September 1950 und 29. Dezember 1952, hervorgegangen.

Der Verklagte Karl D. ist am 14. Juni 1897 geboren und ebenfalls verheiratet. Von seinen Kindern leben zwei erwachsene Töchter in Westdeutschland. Eine weitere Tochter namens Frieda, die Landarbeiterin war, ist seit 1953 gleichfalls verheiratet. Ein jetzt 18jähriger Sohn Erwin ist Landarbeiter. Drei noch schulpflichtige Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren leben im Haushalte des Verklagten.

Karl D., der angeblich in erheblichem Maße erwerbsbeschränkt ist, hat Ende des Jahres 1950 gegen Herbert D. Klage auf UnterhaltsgeWährung erhoben, da er selbst ohne wesentliches Einkommen sei. In diesem Rechtsstreit wurde Herbert D. durch UrteU des Amtsgerichts Z. vom 17. Juli 1951 verurteilt, an seinen Vater Karl D. seit dem 1. September 1950 eine monatUche Unterhaltsrente von 45 DM zu zahlen.

Die hiergegen von Herbert D. eingelegte Berufung wurde durch UrteU des Landgerichts H. vom 26. Oktober 1951 zurückgewiesen. Das UrteU beruhte auf dem damals unstrittigen Sachverhalt, daß Karl D. zu 60% erwerbsbeschränkt und ohne ständiges Arbeitseinkommen sei. Er erhalte für seine drei jüngsten, Kinder und seine Ehefrau eine Fürsorgeunterstützung nebst Miete in Höhe von monatlich 152,50 DM. Sein Sohn Herbert D. habe ein Kleinkind und verfüge über ein Nettoeinkommen von monatlich 268 DM.

Nach der Geburt seines zweiten Kindes verlangte Herbert D. mit Klagschrift vom 6. Januar 1953, zugestellt am 9. Januar 1953, gemäß § 323 ZPO Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Z. dahin, daß dieses UrteU aufgehoben werden möge. Er begründete diesen Antrag wie folgt: Er habe seit dem 29. Dezember 1952 für ein weiteres Kind zu sorgen; der Verklagte habe den ganzen Sommer bis Herbst 1952 bei Bauern gearbeitet, sei daher arbeitsfähig und könne sich selbst ernähren. Nötigenfalls möge er auch seine anderen erwachsenen Kinder zum Unterhalt heranziehen.

Das Kreisgericht E. hat mit UrteU vom 27. Februar 1953 die Klage des Herbert D. kostenpflichtig abgewiesen. Das UrteU hat Rechtskraft erlangt, da Herbert D. Berufung nicht eingelegt hat.

Gegen das UrteU richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts, der Gesetzesverletzung rügt.

Der Antrag hatte Erfolg.